



Beraten von der Vorstandschaft am 18.03.2008 und vom Hauptausschuss am 02.04.2008 beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Notwendigkeit</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Zuständigkeit und Verantwortung</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Eigentumsverhältnisse</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Aufenthalt, Aufsichtspflicht und Verantwortung</b> .....	<b>2</b>
5.1. Aufenthalt.....	2
5.2. Aufsichtspflicht.....	3
5.3. Verantwortung .....	3
5.4. Schlüsselberechtigung .....	3
<b>6. Zeiten</b> .....	<b>3</b>
<b>7. Ordnung und Sicherheit</b> .....	<b>3</b>
7.1. Reinhaltung.....	3
7.2. Ordnung.....	4
<b>8. Unfallvermeidung</b> .....	<b>4</b>
<b>9. Schadensfälle, Haftung und Sachbeschädigungen</b> .....	<b>4</b>
9.1. Schadensfälle .....	4
9.2. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern.....	5
9.3. Sachbeschädigungen .....	5
<b>10. Umweltschutz und Energieverbrauch</b> .....	<b>5</b>
10.1. Abfälle und Entsorgung .....	5
10.2. Energie .....	5
<b>11. Brandschutz</b> .....	<b>5</b>
<b>12. Vereinseigener Sportplatz (hinten)</b> .....	<b>5</b>
<b>13. Vereinsgaststätte</b> .....	<b>6</b>
<b>14. Kegelbahn</b> .....	<b>6</b>
<b>15. Veranstaltungen</b> .....	<b>6</b>
<b>16. Anordnungsbefugnis</b> .....	<b>6</b>
<b>17. Schlussbestimmung</b> .....	<b>6</b>



## Präambel

Die vereinseigenen Sportanlagen wurden vom TSV Malsheim unter großen finanziellen und ideellen Anstrengungen errichtet. Die Anlagen zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzungen zu bewahren, ist Sinn und Zweck dieser Haus- und Platzordnung.

Rechtmäßige Nutzer der TSV-Anlagen sind in erster Linie ordentliche Mitglieder des TSV Malsheim. Nichtmitglieder dürfen die Anlagen -Wettkämpfe und Sondererlaubnis ausgenommen - nicht benutzen. Für angemietete oder zur Verfügung gestellte, nicht vereinseigene (z.B. städtische öffentliche) Anlagen sind deren Nutzungsbedingungen maßgebend. Diese sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### 1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

### 2. Geltungsbereich

Die Haus- und Platzordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände des TSV Malsheim, Albstraße 14, 71272 Renningen - Malsheim und ist von allen Personen einzuhalten, die sich dort aufhalten.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich:

- den Faustballplatz,
- den vereinseigenen Sportplatz,
- die TSV-Halle mit Geräteraum,
- den Umkleidetrakt mit den vier Umkleidekabinen, den Toiletten und dem Schiedsrichterraum,
- den Putzraum,
- die vier Lagerräume,
- die sechs Garagen,
- den Besprechungsraum im 1.Obergeschoss des Umkleidetrakts,
- die Vereinsgaststätte mit Nebenzimmer, Kegelbahn und Gartenwirtschaft,
- sowie die vereinseigenen Parkplätze.

Nicht zum Geltungsbereich gehören der städtische Sportplatz und die städtischen Parkplätze. Hier gelten die Verordnungen der Stadt Renningen.

### 3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung sind in erster Linie der Vorstand und die Mitglieder des Hauptausschusses, Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Hausmeister. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden bzw. die Veranstalter für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

### 4. Eigentumsverhältnisse

Alle Gegenstände welche sich auf dem Vereinsgelände befinden sind Eigentum des TSV Malsheim und dürfen nicht entfernt werden

### 5. Aufenthalt, Aufsichtspflicht und Verantwortung

#### 5.1. Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich folgende Personen aufhalten: Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen.

Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung



der unter Punkt 3 genannten Personen, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

Jugendliche und Kinder dürfen sich nur mit einem der unter Punkt 3 genannten Personen auf dem Sportgelände befinden (ausgenommen hiervon ist der Bereich vor dem Sportlereingang der Sporthalle)

## **5.2. Aufsichtspflicht**

Während der Trainings- und Spielstunden ist der jeweils zuständige Übungsleiter für die Aufsicht seiner Gruppe verantwortlich. Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainings- und Spielstunde den Trainings- und Spielbereich, ist der Übungsleiter verpflichtet, den betreffenden Bereich abzusperren und ggf. die Hallenbeleuchtung oder die Flutlichtanlage abzuschalten. Jugendliche und Kinder, die sich während einer Veranstaltung als Gäste auf dem Vereinsgelände befinden, stehen unter der Aufsichtspflicht ihrer Eltern.

## **5.3. Verantwortung**

Der Übungsleiter trägt die Verantwortung, dass Halle, Geräteraum, Umkleidekabinen und Außenbereiche sauber, besenrein und ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass

- **alle Lichter gelöscht,**
- **alle Duschen und Wasserhähne abgedreht**
- **und die Fenster und Türen verschlossen sind.**

Die letzte im Gebäude befindliche Person ist dafür zuständig, dass die Sport- und Gebäudeanlagen ordnungsgemäß (alle Außentüren- Tor- und Türanlagen im Außenbereich) abgeschlossen sind. Für Jugendliche und Kinder, die sich während einer Veranstaltung als Gäste auf dem Vereinsgelände befinden, tragen die Eltern die Verantwortung.

## **5.4 Schlüsselberechtigung**

Schlüsselberechtigung haben nur die Vorstandschaft des TSV sowie die der Vorstandschaft gemeldeten Abteilungsleiter und Übungsleiter. Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige bei der Geschäftsstelle und deren Zustimmung ist unzulässig.

## **6. Zeiten und Benutzung der Anlage**

*siehe Trainings- und Spielzeiten*

Die Benutzung der Sportanlage und deren Räume zu Turnieren, Sitzungen, Seminaren und Feierlichkeiten im Vereinsrahmen ist grundsätzlich möglich. Dies muss frühzeitig angemeldet werden und bedarf der Genehmigung des zuständigen Vorstandes. Das Benutzen von Sportgeräten und anderen Gegenständen, die für den Sportbetrieb benötigt werden, hat sorgfältig und pfleglich zu geschehen. Bei Beschädigung ist dieses dem verantwortlichen Abteilungsleiter sofort zu melden, der für Ersatz zu sorgen hat.

## **7. Ordnung und Sicherheit**

### **7.1 Reinhaltung**

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Umkleidekabinen und die Toiletten.

Das Betreten der Räume mit Fußballschuhen ist nicht gestattet.

Vor und nach dem Trainings- oder Spielbetrieb sowie während der Halbzeitpausen dürfen die Zugänge zu den Umkleidekabinen, und die Umkleidekabinen selbst, nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Der zuständige Übungsleiter hat hierfür Sorge zu tragen.

Das Abklopfen des Schmutzes der Schuhe an den Wänden, deren Einrichtungen oder aus dem Gebäude heraus ist verboten.



Nach dem Trainings- oder Spielbetrieb sind die Fußballschuhe bei der Waschanlage zu reinigen und im Freien auszuziehen.

Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Für die Einhaltung der o. g. Punkte trägt der jeweilige Übungsleiter / Betreuer die Verantwortung.

## **7.2 Ordnung**

Generell haben alle Mitglieder die Pflicht, auf der Sportanlage Ordnung zu halten.

Alle Gruppierungen verpflichten sich, die Räumlichkeiten in geordnetem, besenreinem Zustand zu verlassen, den Abfall aufzunehmen und im Abfallbehälter zu deponieren. Beim Verlassen der Räume und des Gebäudes muss das Licht ausgeschaltet werden.

Rauchen dürfen nur Besucher der Freiluft-Sportanlagen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

In den Gebäuden und Inneneinrichtungen des TSV herrscht generelles Rauchverbot. Ausgenommen hiervon ist das Nebenzimmer der Gaststätte während des regulären Gaststättenbetriebes.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Motorisierte und Nichtmotorisierte Fahrzeuge dürfen nur in den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

## **Folgende Regeln gelten für die TSV-Halle:**

Die Halle darf bei Sportbetrieb weder mit Straßenschuhen mit abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Bei Verlassen der Halle ist darauf zu achten, dass kein Licht mehr brennt, die Heizung und Ventilatoren ggf. ausgeschaltet und die Türen verschlossen sind. Der Sportbetrieb endet generell um 22.00 Uhr.

Für die Einhaltung der o. g. Punkte trägt der jeweilige Übungsleiter / Betreuer die Verantwortung.

## **8. Unfallvermeidung**

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, folgendes untersagt:

- das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht,
- das Ballspielen in den Gängen, Umkleidekabinen, vor der Vereinsgaststätte und dem Sportlereingang,
- das Schneeball werfen,
- das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh-, Scooterfahren und dergleichen,
- das Mitbringen gefährlicher Gegenstände,

Tiere sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen und dürfen nicht in den Gebäudetrakt.

## **9. Schadensfälle, Haftung und Sachbeschädigungen**

### **9.1 Schadensfälle**

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit den vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der TSV Malsheim e.V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.



## **9.2 Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern**

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch. Der TSV Malsheim e.V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern des TSV Malsheim e.V.

## **9.3. Sachbeschädigungen**

Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich vom Übungsleiter dem Hausmeister oder dem zuständigen Vorsitzenden bzw.

- für den Bereich Faustballplatz dem Abteilungsleiter Faustball,
- für die Bereiche vereinseigener Sportplatz, Grillhütte Besprechungsraum 1.OG dem Abteilungsleiter Fußball

und an seinen jeweiligen Abteilungsleiter zu melden

## **10. Umweltschutz und Energieverbrauch**

### **10.1 Abfälle und Entsorgung**

Die Benutzer und Besucher der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenig Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

Mitgebrachte Gegenstände dürfen nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden.

Im Falle der Durchführung von Veranstaltungen sind durch die verantwortlichen Personen (Übungsleiter, Betreuer, Abteilungsleiter u.a.) der Abfall und das Leergut zu entsorgen

### **10.2 Energie**

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln. An den Heizkörpern in den einzelnen Räumen darf nichts verstellt werden; die Raumtemperaturen werden zentral gesteuert. Die Nasszellen dürfen nicht unnötig lange benutzt werden.

## **11. Brandschutz**

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge (sind gekennzeichnet) dürfen nicht zugestellt werden. Bei allen Veranstaltungen ist durch den Veranstalter für einen ausreichenden und qualifizierten Ordnungsdienst zu sorgen. Feuerlöscher sind für jedermann zugänglich und nur im äußersten Notfalle zu nutzen.

## **12. Vereinseigener Sportplatz (hinten)**

Seit 1994 besteht für die Nutzung und Pflege des vereinseigenen Fußballplatzes ein rechtlicher Vergleich, der ohne Abstriche für alle Vereinsmitglieder verbindlich ist:

- Jedes 2. Verbandsspiel der aktiven Mannschaften darf nicht auf dem TSV Platz stattfinden.
- Jugendspiele sind von dieser Regelung ausgenommen, jedoch dürfen Sonn und Feiertags nach 12:30 Uhr keine Jugendspiele mehr ausgetragen werden.
- Auf der gesamten Länge des Platzes an der Nordseite (Richtung Sparnsbergstraße) sind keine Zuschauer zugelassen.
- Die Beregnungsanlage darf täglich nur zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr betrieben werden.
- Nach 20:45 Uhr ist auf dem Platz kein Trainingsbetrieb mehr gestattet.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der jeweilige Übungsleiter / Abteilungsleiter verantwortlich.



Bälle, die auf das Grundstück des Nachbarn "Sparnsbergstraße 14" fallen, werden von diesem zurückgeworfen. Die Nachbargrundstücke dürfen generell nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Eigentümer betreten werden.

Für die Einhaltung der o. g. Punkte trägt der jeweilige Übungsleiter / Betreuer die Verantwortung.

### **13. Vereinsgaststätte**

Die Vereinsgaststätte ist verpachtet. Die Hoheitsgewalt obliegt dem Pächter und kann im Notfalle auch von einem Vorstandsmitglied kurzfristig übernommen werden.

### **14. Kegelbahn**

Die Kegelbahnen dürfen generell nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Auf den Anlaufbahnen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.

Schäden an der Anlage sind unverzüglich den Pächtern der Gastwirtschaft, dem Hausmeister oder dem zuständigen Vorstand anzuzeigen.

### **15. Veranstaltungen**

Für jede Veranstaltung auf dem Gelände des TSV Malsheim (Außenbereich und Halle) gilt diese Haus- und Platzordnung, unabhängig davon, ob die Veranstaltung vereinintern ist, bzw. vom Pächter der Gaststätte oder von externen Personen veranstaltet wird. Für die Einhaltung aller relevanten Punkte der Haus- und Platzordnung trägt der jeweilige Veranstalter die Verantwortung. Bei Veranstaltungen in der TSV-Halle sind die vorgegebenen Varianten der Bestuhlung einzuhalten, bzw. eine Abweichung davon mit dem verantwortlichen Vorstand abzustimmen.

### **16. Anordnungsbefugnis**

Zum Schutz der TSV-Interessen aus dieser Haus- und Platzordnung heraus, haben der Hausmeister, die Pächter, der zuständige Übungsleiter/Betreuer und natürlich die TSV-Vorstandschaft Anordnungsbefugnis und nehmen in Vertretung des Vorsitzenden das Hausrecht wahr. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **17. Schlussbestimmung**

Die Betreuer und Übungsleiter haben für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung zu sorgen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können durch die Vorstandschaft des TSV Malsheim geahndet werden.

Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Platzordnung behält sich der TSV Malsheim vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung der Halle und/oder der Sportplätze zu untersagen.

Kosten, die durch Beschädigung, Verunreinigung, unsachgemäßen Gebrauch usw. entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Haus- und Platzordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

Malsheim, den 02.04.2008

Die TSV-Vorstandschaft

Der Hauptausschuss